

Wilhelm Schulz GmbH

(gilt für alle in Deutschland ansässigen Geschäftseinheiten der *PCC Energie Group*)

EINKAUFSBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

1. **Definitionen.** "Käufer" bezeichnet die zur *PCC Energie Group* gehörenden Gesellschaft der Fa. Wilhelm Schulz GmbH, die als "Käufer" oder "Abnehmer" in der relevanten Bestellung aufgeführt ist. "Verkäufer" bezeichnet die Gesellschaft, an die diese Bestellung gerichtet ist, einschließlich des Auftraggebers des Verkäufers, wenn der Verkäufer als Handelsmakler oder Vertreter handelt. "Bestellung" bedeutet diese Bestellung, einschließlich aller in Bezug genommener Bestimmungen und Bedingungen sowie aller hierin in Bezug genommenen oder hierin enthaltener Spezifikationen, Qualitätsanforderungen und Zeichnungen. "Waren" sind die Teile, Artikel, Materialien, Zeichnungen, Daten oder anderen Gegenstände oder Leistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind.
2. **Zustandekommen des Vertrages.** Falls diese Bestellung als Annahme eines Angebots angesehen wird, ist diese Annahme ausdrücklich von der Zustimmung des Verkäufers zu den Bedingungen dieser Bestellung abhängig, und der Versand eines Teils der Waren oder ein anderweitiger Beginn der Leistungserbringung gilt als eine solche Zustimmung. Jede zusätzliche oder abweichende Bedingung in einem Angebot, einer Bestätigung oder einer anderen Mitteilungsform des Verkäufers wird vom Käufer ausdrücklich abgelehnt und gilt nicht als vom Käufer angenommen, es sei denn, die Annahme durch den Käufer erfolgt schriftlich und bezieht sich ausdrücklich auf jede derartige zusätzliche oder abweichende Bedingung.
3. **Rechnungsstellung; Zahlung.** Für jede Lieferung im Rahmen dieser Bestellung ist eine separate Originalrechnung auszustellen, und keine Rechnung darf sich auf Waren aus mehr als einer Bestellung beziehen. Der Käufer ist verpflichtet, alle unbestrittenen Beträge innerhalb der auf der jeweiligen Bestellung angegebenen Anzahl von Tagen nach dem späteren Datum des Erhalts der jeweiligen Rechnung durch den Käufer oder des Tages, an dem annehmbare Waren beim Käufer eingegangen sind (jedoch nicht vor dem angegebenen Fälligkeitsdatum), zu zahlen. Der Verkäufer ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Verkäufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. **Änderungen der Bestellung.** Der Käufer kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer Änderungen an den Zeichnungen, Spezifikationen, Mengenangaben, Lieferplänen und Versandanweisungen im Rahmen dieser Bestellung vornehmen. Erhöhen oder verringern sich durch eine solche Änderung die Kosten für die Ausführung oder verlängert sich die für die Ausführung dieser Bestellung erforderliche Dauer, so wird der Käufer eine angemessene Anpassung der Preise und/oder Zeitpläne in Erwägung ziehen, vorausgesetzt, dass der Verkäufer einen Anspruch auf eine solche Anpassung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Datum der Mitteilung des Käufers an den Verkäufer schriftlich und mit entsprechenden Belegen beim Käufer einreicht. Ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers werden vom Verkäufer keinerlei Änderungen vorgenommen.
5. **Steuern.** Angegebene Preise enthalten alle Steuern, die zum Zeitpunkt der Vornahme der entsprechenden Bestellung des Käufers unmittelbar auf die Waren Anwendung finden, sofern nicht anders angegeben. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Käufer nur für solche Steuern, die der Verkäufer gemäß gesetzlicher Vorgaben vom Käufer einziehen muss, und der Käufer hat keine Zölle, Tarife, Vergeltungszölle oder -tarife oder Zusatzsteuern, die direkt oder indirekt auf die Waren anwendbar sind, zu tragen.
6. **Verpacken der Waren für die Lieferung.** Alle Waren werden in geeigneter Weise für den Versand vorbereitet, um geringstmögliche Transportkosten sicherzustellen (es sei denn, in der Bestellung ist eine Premiumversandmethode angegeben) und alle Vorschriften des Transportunternehmens einzuhalten. Es werden keine Kosten für die Verpackung, das Verstauen in Kisten, für Expressfracht oder Rollgeld erhoben, es sei denn, der Käufer hat dem schriftlich zugestimmt.
7. **Versandweg, Verlustrisiko, Versand von Mehrmengen und Verzögerungen.** (a) Der Faktor "Zeit" ist bei der Ausführung dieser Bestellung durch den Verkäufer von wesentlicher Bedeutung, und der Verkäufer wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sowohl gewöhnliche als auch außerordentliche, um rechtzeitige Lieferungen zu gewährleisten. (b) Der Käufer kann die Transportart, den Transportweg und den Spediteur für die Waren auswählen. Für zusätzliche Transportkosten, die sich aus Abweichungen von den Anweisungen des Käufers oder aus Abweichungen von den zugesagten

Lieferterminen ergeben, haftet der Verkäufer. (c) Das Eigentum und das Verlustrisiko für die Waren gehen am angegebenen Übergabeort des Käufers auf den Käufer über. (d) Die vom Käufer festgestellten Gewichte und Mengen sind maßgebend, und der Käufer haftet nicht für die Bezahlung von Waren, die über den bestellten Umfang hinaus geliefert werden. Überschüssige Waren können auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückgeschickt werden. (e) Wenn der Verkäufer vor Lieferung der Waren Grund zu der Annahme hat, dass er seinen Lieferzeitplan nicht einhalten kann, hat er den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, die Ursache der Verzögerung anzugeben und sich nach besten Kräften zu bemühen, die voraussichtliche Verzögerung zu beheben. Nach Erhalt der Nachricht über die voraussichtliche Verspätung oder bei Eintritt einer tatsächlichen Verspätung kann der Käufer (i) einen beschleunigten Transport der Waren anordnen, wobei die Mehrkosten vom Verkäufer getragen werden, oder (ii) die Bestellung stornieren und Ersatzwaren anderweitig kaufen, wobei die daraus resultierenden Mehrkosten und Aufwendungen vom Verkäufer getragen werden. Für jede Sendung, die drei oder mehr Tage nach ihrem Fälligkeitsdatum eingeht, wird ein pauschaler Schadensersatz von 250 € erhoben, wobei der Verkäufer nachzuweisen berechtigt ist, dass der Schaden entweder nicht eingetreten ist oder wesentlich geringer ist als der vorgenannte Betrag.

8. Untersuchung der Waren; Ablehnung der Waren und Widerruf der Annahme.

Der Käufer hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Waren zu untersuchen, bevor er sie bezahlt oder annimmt. Die Bezahlung oder Annahme der Waren durch den Käufer stellt keinen Verzicht auf Rechte oder Rechtsmittel des Käufers dar, einschließlich des Rechts des Käufers, die Annahme zu widerrufen und die Ware ganz oder teilweise zurückzugeben, des Rechts des Käufers, einen Schadensersatzanspruch wegen der Nichtübereinstimmung der Waren mit dieser Bestellung geltend zu machen, oder des Rechts des Käufers, eines seiner anderen Rechtsmittel gemäß dem untenstehenden Abschnitt 9. auszuüben.

9. Qualität; Zusicherungen. Der Verkäufer garantiert, dass alle gelieferten Waren der Bestellung sowie allen anwendbaren Spezifikationen, Qualitätsdokumenten und Zeichnungen genau entsprechen, dass sie in Bezug auf Konstruktion, Material und Verarbeitung einwandfrei sind, dass sie frei von Mängeln sind, dass sie handelsüblich und für den beabsichtigten Zweck geeignet sind und dass sie allen anwendbaren industriellen und behördlichen Standards entsprechen. Der Verkäufer garantiert ferner, dass er zum Zeitpunkt der Lieferung Eigentümer dieser Waren ist und das Recht hat, diese zu verkaufen, und dass alle diese Waren zum Zeitpunkt der Lieferung

neu sind (sofern in dieser Bestellung nicht anders angegeben). Der Verkäufer überträgt dem Käufer auch die Rechte aus Garantien und Gewährleistungsansprüche für Teile und Dienstleistungen, die in den Waren verbaut oder sonst verkörpert sind. Alle Garantien überdauern alle Inspektionen, Lieferungen, Abnahmen oder Zahlungen durch den Käufer und gelten für den Käufer, seine Nachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden sowie für alle Benutzer der Waren. Der Verkäufer repariert oder ersetzt auf seine Kosten (einschließlich der Transportkosten in beide Richtungen) alle mangelhaften oder sonst vertragswidrigen Waren und kommt für alle anderen Schäden, Verluste oder Ansprüche auf, die aus den mangelhaften oder sonst vertragswidrigen Waren resultieren. Darüber hinaus führt jede vertragswidrige Ware, die der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung erhält, zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 500 € pro Lieferung, wobei der Verkäufer nachzuweisen berechtigt ist, dass der Schaden entweder nicht entstanden oder wesentlich geringer als der vorgenannte Betrag ist. Die Garantien des Verkäufers in Bezug auf reparierte oder ersetzte Waren sind die gleichen wie die Garantien in Bezug auf die ursprünglichen Waren. Die Genehmigung von Entwürfen, Zeichnungen, Mustern, Testergebnissen, Verfahren, Prozessen, Zeitplänen oder anderen Dingen des Verkäufers durch den Käufer im Rahmen dieser Bestellung schränkt die Garantien des Verkäufers in keiner Weise ein oder verringert sie.

10. Bescheinigungen. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei jeder Lieferung Konformitätszertifikate (*Certificates of Compliance*) vorzulegen, die u.a. (aber nicht hierauf beschränkt) die Zertifizierung von Material, Produktion, spezieller Verfahren und an Dritte ausgelagerter Verfahren umfassen. Jedwede fehlende Zertifizierung führt zu einem pauschalen Schadensersatzanspruch in Höhe von 250 € pro Lieferung, wobei der Verkäufer nachzuweisen berechtigt ist, dass ein Schaden entweder nicht entstanden ist oder wesentlich geringer ist als der vorgenannte Betrag.

11. Freistellung. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer einschließlich seiner leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Vertreter (zusammen die "Freigestellte Partei"), zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von und gegen jegliche Ansprüche, Verluste, Kosten (einschließlich Anwaltskosten), Schäden, Strafen, Vergleiche oder Urteile, die sich aus den Waren oder den im Rahmen dieser Bestellung durchgeführten Arbeiten oder aus der Anwesenheit von Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern des Verkäufers auf

dem Gelände der Freigestellten Partei ergeben. Diese Pflicht zur Verteidigung, Freistellung und Schadloshaltung erstreckt sich auf alle Rechtsansprüche, Bußgelder oder andere Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie auf Vertrag, Garantie, Rechtsverletzung, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit oder einer anderen Grundlage beruhen, und erstreckt sich nicht nur auf Ansprüche Dritter, sondern auch auf Verluste, die die Freigestellte Partei direkt erleidet. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf sein exklusives Haftungsprivileg, wie es in den geltenden Gesetzen zur Entschädigung von Arbeitnehmern vorgesehen ist, soweit dies erforderlich ist, um seine Verpflichtungen zur Verteidigung oder Entschädigung des Käufers in Bezug auf einen Anspruch oder eine Klage wegen einer angeblichen Verletzung eines Mitarbeiters des Verkäufers zu erfüllen. Der Käufer ist berechtigt, die Verteidigung des Käufers durch den Verkäufer in diesem Zusammenhang zu kontrollieren.

12. Versicherung. Der Verkäufer legt dem Käufer vor Beginn der Arbeiten oder der Lieferung von Waren im Rahmen dieser Bestellung und bei jeder Erneuerung der Versicherung eine Versicherungsbescheinigung und alle Nachträge oder sonstigen Dokumente vor, die zum Nachweis der Einhaltung dieses Absatzes erforderlich sind. Der Verkäufer unterhält einen Versicherungsschutz mit den folgenden Mindestdeckungssummen (oder höheren Mindestdeckungssummen, die der Käufer nach eigenem Ermessen schriftlich festlegen kann): (a) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung - 5.000.000 € für jeden einzelnen Schadensfall; (b) Betriebshaftpflichtversicherung - 2.000.000 € für jeden einzelnen Schadensfall, mit der Maßgabe, dass der Käufer als zusätzlicher Versicherter geschützt ist; und (c) Kfz-Versicherung - 1.000.000 € für jeden einzelnen Schadensfall. Die Policen müssen einen Verzicht auf einen Rückgriff der Versicherung gegen den Käufer enthalten. Der Käufer muss in jeder dieser Policen (mit Ausnahme der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung) sowohl für laufende als auch für abgeschlossene Vorgänge als zusätzlicher Versicherter benannt werden, und zwar auf primärer und nicht beitragspflichtiger Basis, und wird als zusätzlicher Versicherter Versicherungsdeckung bis zur vollen Höhe der dem Verkäufer zur Verfügung stehenden Versicherungssummen erhalten. Der Versicherungsdeckung und die hierin festgelegten Verpflichtungen müssen vom Verkäufer jederzeit aufrechterhalten werden, während er Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung durchführt, sowie für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Beendigung oder Erfüllung dieser Bestellung.

13. Arbeiten vor Ort. Wenn die Ausführung der Bestellung die Durchführung von Arbeiten an einem

Standort des Käufers erfordert, stellt der Verkäufer sicher, dass seine Mitarbeiter und Subunternehmer die Standortordnung des Käufers einhalten, von denen Kopien auf Anfrage erhältlich sind.

14. Werkzeuge. Der Käufer kann dem Verkäufer jederzeit die Kosten für die bei der Herstellung der Waren verwendeten Werkzeuge und Vorrichtungen erstatten, und mit der Erstattung wird der Käufer Eigentümer dieser Werkzeuge und Vorrichtungen und ist zu deren sofortigem Besitz berechtigt. Der Käufer wird auch Eigentümer aller Werkzeuge und Vorrichtungen, die separat im vom Käufer gezahlten Preis enthalten sind. Der Verkäufer wird, soweit dies möglich ist, diese Werkzeuge und Vorrichtungen nach den Anweisungen des Käufers kennzeichnen und nach Abschluss dieser Bestellung nur gemäß den schriftlichen Anweisungen des Käufers entsorgen. Der Verkäufer übernimmt die volle Haftung für alle Werkzeuge und Vorrichtungen, die sich im Eigentum des Käufers befinden oder von diesem zur Verfügung gestellt werden, und der Verkäufer erklärt sich bereit, für alle Reparatur-, Wartungs- und Ersatzkosten bzgl. dieser Werkzeuge und Vorrichtungen aufzukommen.

15. Eigentum des Käufers; Vertraulichkeit. Der Käufer behält sich das Eigentum an allen Informationen, Materialien und geistigen Eigentum vor, die/das dem Verkäufer in Verbindung mit der Ausführung dieser Bestellung zur Verfügung gestellt werden, sowie an allen daraus abgeleiteten Produkten, und diese werden: (i) als vertrauliche Informationen des Käufers behandelt, vom Eigentum des Verkäufers getrennt und einzeln als Eigentum des Käufers gekennzeichnet und identifiziert; (ii) vom Verkäufer ausschließlich zum Zweck der Ausführung dieser Bestellung verwendet; und (iii) auf Anweisung des Käufers oder bei Fertigstellung, Beendigung oder Stornierung dieser Bestellung zusammen mit allen Kopien oder Reproduktionen an den Käufer zurückgegeben, sofern der Käufer nicht schriftlich etwas anderem zugestimmt hat.

16. Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum. Der Verkäufer sichert zu und garantiert, dass die Waren und alle Materialien, Entwürfe oder sonstigen Arbeiten oder Informationen, die vom oder im Namen des Verkäufers zur Verfügung gestellt werden, einschließlich ihrer Verwendung, keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen und dass der Verkäufer den Käufer und dessen Kunden von allen Ansprüchen und Verbindlichkeiten aufgrund einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung dieser Rechte freistellen, schadlos halten und hiergegen verteidigen wird. Im Falle einer Verletzung kann der Käufer nach eigenem Ermessen vom Verkäufer verlangen, (i) auf Kosten des Verkäufers die erforderlichen Rechte zu beschaffen, (ii) die Waren oder Teile davon so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr gegen die Rechte verstoßen, oder (iii) den

Kaufpreis zuzüglich Zinsen zu erstatten, wenn der Käufer die rechtsverletzenden Waren zurückgibt.

17. Stornierung. Diese Bestellung kann vom Käufer jederzeit und aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise storniert werden, und zwar auf Wunsch des Käufers durch mündliche Mitteilung und anschließende schriftliche Bestätigung an den Verkäufer. Der Verkäufer stellt die Ausführung der Bestellung sofort nach Erhalt der Stornierungsmittelteilung ein (sofern vom Käufer nicht anders angegeben). Der Käufer erklärt sich bereit, eine angemessene Erstattung an den Verkäufer für fertige und in Arbeit befindliche Waren in Betracht zu ziehen, wenn der Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach der Stornierung entsprechende Belege vorlegt. Jegliche Erstattung an den Verkäufer muss einvernehmlich vereinbart werden. Der Käufer haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder für die Bezahlung von Arbeiten, die bei Überprüfung abgelehnt werden oder abgelehnt werden können oder nicht den Spezifikationen des Käufers oder den Anforderungen der Bestellung entsprechen.

18. Ende der Lebensdauer. Der Verkäufer darf die Herstellung von Waren erst dann einstellen, wenn alle ausstehenden Bestellungen für diese Waren erfüllt wurden. Beabsichtigt der Verkäufer, die Herstellung von Waren einzustellen, so teilt er dies dem Käufer mindestens sechs (6) Monate vorher schriftlich mit und nimmt bis zum Ende der sechsmonatigen Frist weitere Bestellungen für diese Waren an.

19. Zuwendungen, Bestechungsgelder und sonstige Zahlungen; Leitfaden zur Lieferantenintegrität.

Der Verkäufer sichert zu, dass weder er noch seine Mitarbeiter, Agenten oder Vertreter dem Käufer, seinen Mitarbeitern, Agenten oder Vertretern Zuwendungen, Geschenke, Bestechungsgelder, Rückvergütungen, Bewirtung oder sonstige Zuwendungen von Wert angeboten oder gewährt haben, um irgendjemanden zur Abgabe einer Bestellung zu bewegen oder um ein Geschäft zu akquirieren oder aufrechtzuerhalten oder um eine vorteilhafte Behandlung in Bezug auf diese Bestellung zu erreichen. Der Verkäufer sichert ferner zu, dass er den PCC-Leitfaden zur Integrität von Lieferanten (veröffentlicht unter: <https://www.precast.com/public-relations/supplier-integrity-guide.pdf>) gelesen hat und befolgen wird und die gleichen Erwartungen an seine Lieferkette weitergeben wird.

20. Einhaltung von Gesetzen; Exportkontrollen; etc. Bei der Durchführung der Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung werden der Verkäufer und seine Subunternehmer alle geltenden Gesetze sowie die Regeln und Vorschriften aller staatlichen Stellen einhalten. Dazu gehört auch die strikte Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollgesetze und -vorschriften

sowie aller anwendbaren Handelsvorschriften unter anwendbaren Rechtsordnungen. Der Käufer behält sich das Recht vor, jede Bestellung zu stornieren, ohne dass der Käufer hierfür haftet oder er eine Strafzahlung zu leisten hat, falls die Leistung des Verkäufers im Rahmen dieser Bestellung nicht mit diesen Gesetzen, Regeln und Vorschriften übereinstimmt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten, falls der Verkäufer oder seine Subunternehmer gegen diese Gesetze, Regeln oder Vorschriften verstoßen.

21. Obligatorische Flow-Downs; Regierungsverträge.

Der Verkäufer und seine Subunternehmer werden alle verbindlichen sog. Flow-Down-Klauseln einhalten, die für den Käufer bzgl. der Waren, die Gegenstand dieser Bestellung sind, gelten, unabhängig davon, ob es sich um einen staatlichen oder sonstigen Vertrag handelt. Handelt es sich bei dieser Bestellung um einen Untervertrag im Rahmen eines mit einer staatlichen Stelle geschlossenen Vertrages, erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, dass alle gesetzlich hierfür vorgeschriebenen Bestimmungen und Bedingungen in diese Bestellung aufgenommen werden und als Teil dieser Bestellung gelten.

22. Abtretung; Vergabe von Unteraufträgen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus dieser Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abzutreten, weder freiwillig noch kraft Gesetzes. Der Verkäufer darf keinen Teil dieser Bestellung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Subunternehmen vergeben. Eine Zustimmung des Käufers entbindet den Verkäufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestellung.

23. Anwendbares Recht; Streitigkeiten, Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Auslegung dieser Bestellung sowie die Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts und des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (*UN-Kaufrecht*). Alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung oder deren Verletzung, Beendigung, Durchsetzung, Auslegung oder Gültigkeit ergeben, einschließlich der Bestimmung des Umfangs oder der Anwendbarkeit dieser Schiedsgerichtsvereinbarung, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus (a) einem Schiedsrichter, wenn der Streitwert weniger als 2 Mio. € beträgt, oder (b) drei Schiedsrichtern, wenn der Streitwert 2 Mio. € oder mehr beträgt. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist

Düsseldorf, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Es gilt deutsches materielles Recht.

24. Kumulative Rechtsbehelfe; Aufrechnungsrechte.

Alle Rechte und Rechtsmittel des Käufers gemäß dieser Bestellung oder nach dem Gesetz gelten kumulativ und nicht ausschließlich. Die Zahlung an den Verkäufer im Rahmen dieser Bestellung unterliegt der Aufrechnung oder Verrechnung mit allen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die der Käufer oder seine verbundenen Unternehmen gegenüber dem Verkäufer oder dessen verbundenen Unternehmen haben.

25. Rangordnung.

Die Beziehung zwischen den Parteien wird durch die folgenden Dokumente geregelt, die in der folgenden Reihenfolge ausgelegt werden und Vorrang haben: (i) jegliche langfristige Vereinbarung ("LTA") zwischen den Parteien, (ii) diese Bestellung und die darin enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers und (iii) jegliche Konstruktions- oder Spezifikationsunterlagen.

26. Gesamte Vereinbarung.

Diese Bestellung (und jede LTA, sofern anwendbar) stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den hierin enthaltenen Gegenstand dar und ersetzt alle früheren (mündlichen und schriftlichen) Vorschläge, Verhandlungen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Schriftstücke und alle sonstigen Mitteilungen zwischen den Parteien. Ein Verzicht, eine Änderung oder ein Zusatz zu dieser Bestellung ist nur dann verbindlich, wenn dies von ordnungsgemäßen Vertretern des Käufers und des Verkäufers schriftlich vereinbart wurde. Ein Verzicht auf eine der Bestimmungen oder Bedingungen dieser Bestellung gilt nicht als dauerhafter Verzicht, sondern nur für den konkreten Fall, auf den sich der Verzicht bezieht.

27. Konfliktmineralien.

Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Offenlegungspflichten in Bezug auf sog. "Konfliktmineralien", worunter Tantal, Zinn, Wolfram und Gold und deren Derivate sowie das Metallerz, aus dem eines dieser Mineralien gewonnen wird, zu verstehen sind. Der Verkäufer verpflichtet sich, nur solche Konfliktmineralien zu liefern, die entweder ausschließlich aus Recycling- oder Schrottquellen oder von RMAP-zugelassenen Schmelzbetrieben stammen oder ihren Ursprung außerhalb der Demokratischen Republik Kongo und angrenzender Länder haben ("konfliktfreie" Mineralien). Der Verkäufer informiert unverzüglich schriftlich über alle oben genannten Mineralien, daraus hergestellte Artikel oder Produkte, die nicht konfliktfrei sind. Der Verkäufer wird außerdem auf Anfrage des Käufers jährlich eine Bescheinigung über die Herkunft dieser Mineralien vorlegen.

28. Gefälschte Waren.

a. Der Verkäufer darf dem Käufer keine Gefälschten Waren liefern. Unter die Definition von Gefälschten Waren fallen Waren oder separat identifizierbare Artikel oder Komponenten von Waren, die:

- i. eine nicht genehmigte Kopie oder einen nicht genehmigten Ersatz eines Artikels eines Erstausrüsters von Geräten oder eines Erstausrüsters von Teilen (zusammenfassend als "OEM" bezeichnet) darstellen;
- ii. nicht ausreichend auf einen OEM zurückverfolgt werden können, um die Authentizität bzgl. OEM-Design und -Herstellung zu gewährleisten;
- iii. keine geeigneten externen oder internen Materialien oder Komponenten enthalten, die vom OEM gefordert werden, oder nicht in Übereinstimmung mit dem OEM-Design konstruiert sind;
- iv. die nachgearbeitet, neu gekennzeichnet, neu beschriftet, repariert, überholt oder anderweitig gegenüber dem Originaldesign verändert wurden, aber nicht als solche ausgewiesen sind oder als OEM-originalgetreu oder neu dargestellt werden; oder
- v. nicht alle vom OEM geforderten Tests, Überprüfungen, Screenings und Qualitätskontrollen erfolgreich bestanden haben.

Ungeachtet des Vorstehenden gelten Waren oder Artikel, die Änderungen, Reparaturen, Nacharbeiten oder Neukennzeichnungen enthalten, welche sich aus den Konstruktionsbefugnissen des Verkäufers oder seines Subunternehmers, den Verfahren zur Materialprüfung, den Qualitätskontrollprozessen oder den Plänen für das Teilemanagement ergeben, und die nicht unberechtigt falsch dargestellt oder falsch gekennzeichnet wurden, nicht als Gefälschte Waren. Gefälschte Waren gelten als nicht mit dieser Bestellung übereinstimmend.

b. Der Verkäufer hat eine geeignete Strategie zu implementieren, um sicherzustellen, dass die dem Käufer im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren keine Gefälschten Waren sind. Die Strategie des Verkäufers umfasst unter anderem die direkte Beschaffung von Artikeln von OEMs oder autorisierten Lieferanten, die Durchführung genehmigter Tests oder Inspektionen, um die Echtheit der Artikel sicherzustellen, und, wenn Artikel von nicht autorisierten Lieferanten beschafft werden sollen, die Einholung entsprechender Konformitätszertifikate von diesen nicht autorisierten Lieferanten, die eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten:

- i. die ursprüngliche Konformitätsbescheinigung des OEM für den Artikel;

- ii. ausreichende Aufzeichnungen, die eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bis zum OEM ermöglichen; oder
 - iii. Test- und Prüfprotokolle, die die Echtheit des Artikels belegen.
- c. Wenn der Verkäufer feststellt oder vermutet, dass er dem Käufer im Rahmen dieser Bestellung Gefälschte Waren geliefert hat, muss der Verkäufer den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch dreißig (30) Tage nach der Entdeckung, davon in Kenntnis setzen und diese Gefälschten Waren auf Kosten des Verkäufers durch OEM-Waren oder vom Käufer genehmigte Waren ersetzen, die den Anforderungen dieser Bestellung entsprechen. Der Verkäufer haftet für alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Austausch der Gefälschten Waren und den Tests oder der Validierung entstehen, die durch den Einbau der echten Waren nach dem Austausch der Gefälschten Waren erforderlich sind.
- d. Der Verkäufer trägt die Verantwortung für die Beschaffung authentischer Waren oder Artikel von seinen Subunternehmern und verpflichtet alle Subunternehmer zur Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts.

29. Umweltpolitik. Der Käufer verpflichtet sich, seinen Betrieb in einer Weise zu führen, die umweltverträglich ist und die gegenwärtigen und zukünftigen Umweltinteressen der Gemeinschaft, in der er tätig ist, schützt, wie in den Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und -maßnahmen des Käufers beschrieben. Zu diesem Zweck sichert der Verkäufer zu, dass er:

- a) die Einhaltung aller Umweltgesetze und -vorschriften gewährleistet;
- b) sich um die Beseitigung und/oder Verringerung der Umweltverschmutzung bemüht, die auf den Betrieb des Verkäufers zurückzuführen ist; und
- c) die Anforderungen dieses Abschnitts an seine Subunternehmer übermittelt.

30. Status eines unabhängigen Unternehmers. Das Verhältnis des Verkäufers zum Käufer ist das eines unabhängigen Auftragnehmers, und nichts in diesem Vertrag ist so auszulegen, dass eine Arbeitgeber/Arbeitnehmer-, Agentur-, Partnerschafts- oder sonstige Beziehung jeglicher Art entsteht. Die Mitarbeiter, Subunternehmer, Agenten oder Vertreter des Verkäufers, die an der Ausführung einer Bestellung beteiligt sind, unterstehen zu jeder Zeit den Weisungen und der Kontrolle des Verkäufers. Der Verkäufer zahlt alle Löhne, Gehälter und sonstigen Beträge, die diesen Personen im Zusammenhang mit der Bestellung zustehen, und ist für alle Berichte und Verpflichtungen für diese Personen verantwortlich, einschließlich (aber nicht

hierauf beschränkt) der Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommenssteuern, Arbeitslosenunterstützung, Arbeitnehmerentschädigungsprämien und Berichterstattung über die Chancengleichheit am Arbeitsplatz.

31. Industriespezifikationen und -standards. Für alle militärischen, nationalen und industriellen Spezifikationen und Standards hat der Verkäufer die zum Zeitpunkt der Bestellaufgabe geltende Fassung einzuhalten. Der Käufer behält sich das Recht vor, eine andere Fassung zu verlangen; in diesem Fall wird die verlangte Fassung in der Bestellung angegeben.

32. Materialien. Wenn der Käufer im Rahmen dieser Bestellung Material zur Herstellung zur Verfügung stellt, gilt das Folgende:

- a) Der Verkäufer darf ohne schriftliche Zustimmung des Käufers kein anderes Material für die Herstellung verwenden;
- b) Das Eigentum des Käufers an diesen Materialien wird durch den Einbau oder die Verbindung mit anderen Gegenständen nicht beeinträchtigt;
- c) Der Verkäufer bleibt uneingeschränkt dafür verantwortlich, die Unversehrtheit der einzelnen Chargen des Endprodukts zu gewährleisten; und
- d) Alle derartigen Materialien (mit Ausnahme derjenigen, die als normaler Industrieabfall anfallen oder auf Kosten des Verkäufers ersetzt werden) werden in Form von Produkten oder unbenutztem Material an den Käufer zurückgegeben.

Ungenauigkeiten, außerhalb des Toleranzbereichs liegende Bedingungen oder Qualitätsmängel der vom Verkäufer akzeptierten Materialien entbinden nicht von der strikten Einhaltung der geltenden Spezifikationen, Qualitätsdokumente und Zeichnungen. Jeglicher Industrieabfall/-schrott aus vom Käufer zur Verfügung gestelltem Material ist Eigentum des Käufers und wird auf Verlangen des Käufers vom Verkäufer gesammelt und getrennt, um vom Käufer abgeholt zu werden. Jeglicher Industrieabfall/-schrott aus vom Käufer zur Verfügung gestelltem Material, der die vom Käufer festgelegte Freigrenze überschreitet, führt dazu, dass der Verkäufer mit den Kosten für das überschüssige Material zuzüglich angemessener Arbeits- und Gemeinkosten belastet wird.

33. Öffentlichkeitsarbeit. Der Verkäufer und seine Subunternehmer werden ohne schriftliche Zustimmung des Käufers keine Werbung, Anzeigen, Pressemitteilungen, Dementis oder Bestätigungen in Bezug auf die Bestellung, das Programm, zu dem sie gehört, oder die gelieferte(n) Ware(n) veröffentlichen.

34. Qualitätskontrolle. Der Verkäufer hat ein für den Käufer akzeptables Qualitätskontrollsystem für die im Rahmen dieser Bestellung erworbenen Waren einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Verkäufer gestattet dem Käufer, Verfahren, Praktiken, Prozesse und zugehörige Dokumente zu überprüfen, um die Angemessenheit festzustellen.

35. Aufbewahrung von Unterlagen. Sofern in dieser Bestellung oder in Gesetzen oder Vorschriften kein längerer Zeitraum festgelegt ist, hat der Verkäufer alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dieser Bestellung zehn (10) Jahre lang ab dem Datum des Erhalts der letzten Zahlung aufzubewahren. Zu den Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dieser Bestellung gehören unter anderem Finanz-, Angebots-, Beschaffungs-, Spezifikations-, Produktions-, Inspektions-, Test-, Qualitäts-, Versand- und Export- sowie Zertifizierungsunterlagen. Qualitätsaufzeichnungen, die sich auf Abweichungen beziehen, werden aufbewahrt und sind während der gesamten Dauer des betreffenden Flugzeugprogramms jederzeit verfügbar. Der Verkäufer gewährt den Regierungs- und Aufsichtsbehörden und/oder dem Käufer auf Anfrage unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten Zugang zu diesen Aufzeichnungen. Nach Ablauf dieser Fristen unterrichtet der Verkäufer den Käufer über seine Absicht, diese Unterlagen zu vernichten. Der Käufer wird entweder der Vernichtung zustimmen oder die Herausgabe dieser Unterlagen verlangen. Entscheidet sich der Käufer für die Aushändigung der Unterlagen, so liefert der Verkäufer dem Käufer diese Unterlagen unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten auf einem von beiden Parteien vereinbarten Datenträger.

36. Recht auf Zutritt. Während der Ausführung dieser Bestellung gewährleistet der Verkäufer das Recht auf Zutritt zu Inspektions- und Überwachungszwecken oder zu anderen Zwecken, die der Käufer für notwendig erachtet, und stellt dem Käufer, den Kunden des Käufers, den Regierungsstellen, Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen oder Einrichtungen sowie den Luftfahrtbehörden nach schriftlicher Genehmigung durch den Käufer jegliche angemessene Unterstützung zur Verfügung, damit die Einrichtungen, Systeme, Daten, Ausrüstung, das Personal des Verkäufers und der Subunternehmer des Verkäufers oder der Lieferanten des Verkäufers sowie alle Artikel, die in die Waren eingebaut werden, inspiziert und bewertet werden können.

37. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung der Bestellung oder ein anderer Bestandteil der Bestellung als ungültig, rechtswidrig oder nach geltendem Recht oder der öffentlichen Ordnung nicht durchsetzbar erachtet werden, bleiben alle anderen Bestimmungen der Bestellung in vollem Umfang in Kraft. Nach einer solchen Feststellung werden die Parteien in gutem Glauben verhandeln, um die verbleibenden

Bestimmungen so zu ändern, dass der ursprünglichen Absicht der Parteien zur Geltung verholfen wird.

38. Aussetzung der Arbeiten. Der Beschaffungsbeauftragte des Käufers kann durch schriftliche Anordnung die im Rahmen dieser Bestellung auszuführenden Arbeiten ganz oder teilweise für einen Zeitraum von höchstens einhundertachtzig (180) Tagen ohne Kosten für den Käufer aussetzen. Innerhalb eines jedweden solchen Aussetzungszeitraums ist der Käufer verpflichtet:

- a) die Anordnung zur Aussetzung der Arbeiten aufzuheben;
- b) die Bestellung aus Zweckmäßigkeitsgründen zu beenden;
- c) die Bestellung wegen Nichterfüllung zu beenden, wenn Gründe für die Nichterfüllung vorliegen; oder
- d) die Frist für die Aussetzung der Arbeiten zu verlängern.

Der Verkäufer muss die Arbeit wieder aufnehmen, sobald eine Aussetzungsanordnung aufgehoben wird. Der Käufer und der Verkäufer verhandeln über eine angemessene Anpassung des Preises oder des Zeitplans oder beides, wenn:

- a) die Bestellung nicht storniert oder gekündigt wird;
- b) die Aussetzung die Kosten des Verkäufers für die Erfüllung der Bestellung oder seine Fähigkeit, den Liefertermin einzuhalten, ändert; und
- c) der Verkäufer innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Aufhebung der Aussetzung einen Antrag auf Anpassung einreicht.

39. Giftige oder gefährliche Materialien oder Stoffe usw.

- a. Der Verkäufer sichert zu, dass die Verpackung und der Versand von giftigen, gefährlichen oder anderen Materialien in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen erfolgt, und der Verkäufer muss dem Sicherheitsbeauftragten des Käufers vor der Lieferung solcher Materialien eine Kopie eines aktuellen Sicherheitsdatenblatts ("SDB") vorlegen.
- b. Der Verkäufer stellt alle vom Käufer angeforderten produktbezogenen Informationen zur Verfügung, damit der Käufer die geltenden Gesetze einhalten kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden "REACH"). Der Verkäufer stellt dem Käufer für jeden Artikel einer im Rahmen der Bestellung importierten Lieferung, der unter REACH fällt, ein SDB zur Verfügung, das REACH-konform ist. Wenn das SDB keine vollständige Liste der chemischen Stoffe enthält,

die absichtlich in dem importierten Artikel enthalten sind, stellt der Verkäufer dem Käufer eine solche Liste zur Verfügung, einschließlich des Namens und der entsprechenden CAS-Nummer (Chemical Abstract Service Registry Number) bzw. EINECS-Nummer (European Inventory of Existing Chemical Substance Number) für jeden chemischen Stoff.

- c. Der Verkäufer sichert ferner zu und garantiert, dass die Waren und alle darin enthaltenen oder bei ihrer Herstellung verwendeten Stoffe nicht durch alle anwendbaren Umweltgesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf REACH, verboten oder eingeschränkt sind und unter Einhaltung aller anwendbaren Umweltgesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf REACH, geliefert und verwendet werden, und dass nichts die Einfuhr, den Verkauf oder den Transport der Waren oder der in den Waren enthaltenen Stoffe in irgendeinem Land oder einer Rechtsordnung auf der Welt verhindert und dass alle diese Waren und Stoffe angemessen gekennzeichnet sind, falls eine Kennzeichnung erforderlich ist, und gemäß REACH registriert und/oder benachrichtigt und/oder genehmigt wurden, falls eine Registrierung, Benachrichtigung und/oder Genehmigung erforderlich ist. Der Verkäufer trägt alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung, Bewertung und Zulassung der Waren und der in den Waren enthaltenen Stoffe, die Gegenstand der Bestellung sind, gemäß REACH.
- d. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer auf Kosten des Verkäufers unverzüglich alle relevanten Informationen über die Waren und die darin enthaltenen oder bei ihrer Herstellung verwendeten Stoffe zur Verfügung zu stellen, die der Käufer für erforderlich hält, damit er und/oder seine Kunden ihre Verpflichtungen unter REACH rechtszeitig und sorgfältig erfüllen können.

der Verhaltenskodex des Käufers aufweist, (iii) er dem Käufer auf dessen angemessene Aufforderung hin über die Einhaltung des Verhaltenskodex des Käufers berichten wird, und (iv) er vom Käufer abgehaltene Workshops für die Mitarbeiter des Verkäufers sowie risikobasierte Kontrollen des Käufers zur Einhaltung des Verhaltenskodex des Käufers während der üblichen Geschäftszeiten und unter Einhaltung angemessener Vertraulichkeitsbestimmungen zulassen wird.

40. Gesetz über die Sorgfaltspflicht

Der Verkäufer erkennt an, dass der Käufer in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (*LkSG*) fällt. Der Verkäufer sichert vertraglich gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 LkSG zu, dass (i) er seine Verpflichtungen aus dieser Bestellung in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex des Käufers (veröffentlicht unter: [PCC Energy Group - Schulz/SXP](#)) erfüllen und den Verhaltenskodex des Käufers in Bezug auf seine eigene Geschäftstätigkeit angemessen berücksichtigen wird, (ii) er seine eigenen direkten Lieferanten verpflichtet wird, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Übereinstimmung mit einem Verhaltenskodex zu erfüllen, der im Wesentlichen den gleichen Standard wie